



TOP 10

## **Erteilung von Religionsunterricht**

### **Bericht des Ausschusses für Bildung und Jugend**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 21. November 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Antrag Nr. 17/15 Erteilung von Religionsunterricht wurde in der Sommersynode 2015 eingebracht und verfolgte das Ziel, die Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht aus dem Jahr 1988 zu überarbeiten und an heutige Gegebenheiten und zusätzliche Aufgaben des Pfarrdienstes anzupassen.

Der Antrag bezog sich jedoch nicht auf eine grundsätzliche Überarbeitung, also eine Überarbeitung des Deputatsumfangs von Vollzeitstellen, sondern lediglich auf eine gerechte Anpassung des Umfangs von Pfarrstellen mit eingeschränkten Dienstaufträgen. Die im vorigen Tagesordnungspunkt angesprochenen Argumente für die grundsätzliche Zugehörigkeit des Religionsunterrichts zum Pfarrdienst gelten hier entsprechend: Für beide Seiten ist es wichtig, in Beziehung zueinander zu bleiben. Vom Religionsunterricht profitieren Pfarrerinnen und Pfarrer, weil sie mit jungen Menschen im Gespräch bleiben und eine wichtige Brücke zwischen Kirche und Schulwelt bilden, bis hinein in Gespräche bei Klassen- oder Zeugniskonferenzen über Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern, bei denen man eben noch einmal eine dritte, sozusagen seelsorgende oder auch biblisch-theologische Perspektive mancher Themen und Fragen einbringen kann. Und es gewinnt auch die Schule, die Schülerinnen und Schüler, die von kirchlichen Standpunkten her auf Gedanken und Themen gebracht werden kann, die sie sich selbst nicht gestellt hätten. Es braucht also von beiden Seiten her auch willige und von innen her begeisterte Brückenbauerinnen und Brückenbauer.

Der zur Diskussion stehende Antrag wurde vom Theologischen Ausschuss wie auch vom Finanzausschuss beraten und mit dem „Flexibilisierungs-, Entlastungs-, und Sicherungspaket 2030“ in die Mittelfristplanung eingestellt. Die finanziellen Budgets sind also geregelt.

Was sehen die neuen Regelungen vor?

Anhaltspunkt sind die Deputate von Vollzeitstellen, die mindestens 4 beziehungsweise 6 oder maximal 8 Wochenstunden vorsehen - je nach Größe der Gemeinde von unter 1.000 Gemeindegliedern, beziehungsweise 1.000 – 2.000 und dann über 2.000 Gemeindegliedern.

Nach diesen Abstufungen wurden die Aufträge von Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem auf 75 % eingeschränkten Dienstauftrag nun auf 3, 4 oder 6 Wochenstunden angeglichen (*unter 1.000: 6 Wochenstunden, 1.000-2.000: 4 Wochenstunden, über 2.000: 3 Wochenstunden*) und die Aufträge von auf 50 % eingeschränkten Dienstaufträgen auf 2, 3 oder 4 Wochenstunden festgelegt (*unter 1.000: 4 Wochenstunden, 1.000-2.000: 3 Wochenstunden, über 2.000: 2 Wochenstunden*). Auch die Altersermäßigungen ab dem 55. Lebensjahr mussten an diese Veränderungen entsprechend angeglichen werden: Bei 50 bis 75 % Aufträgen kann der Unterrichtsauftrag von bisher zwei Wochenstunden künftig um eine Woche verkürzt werden.

Der Antrag Nr. 17/15 wurde in den Beratungen des Ausschusses für Bildung und Jugend am 26. Februar 2016 zur Kenntnis genommen, womit dann auch das Befristete Entlastungs-, Sicherungs-, und Flexibilisierungspaket 2030 Teilpaket 2 im Bereich Dauerfinanzierungen in die Mittelfristige Finanzplanung 2016-2020 aufgenommen war.

Unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit wurde damit für eingeschränkte Dienstaufträge im Pfarrdienst eine gute Regelung erreicht, die auch die Attraktivität solcher Stellen zumindest im Bereich Religionsunterricht befördert.

Auch bei diesem Antrag empfiehlt der Ausschuss für Bildung und Jugend der Synode, den Antrag Nr. 17/15 als erledigt zu betrachten und ihn nicht weiter zu verfolgen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung und Jugend, Siegfried Jahn